

1.) Planentwicklung

Um die Möglichkeiten für den Bau der Stützpunktfeuerwehr zu schaffen und um Festsetzungen für die bereits bestehende Bebauung und der unbebauten Grundstücke im Mischgebiet zu erhalten, wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 3. Februar 1975 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

2.) Lage des Gebietes

Das Gebiet ist im Gesamtflächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit angrenzendem Mischgebiet ausgewiesen.

3.) Begrenzung des Planbereiches

Im Süden - Weilburger Straße (B 456) -;
im Westen - geplante Umgehungsstraße - und
im Osten - Wegeparzelle 9268/1-.

4.) Bodenordnende Maßnahmen

Für die Neuordnung des Grund und Bodens ist ein Baulandumlegungsverfahren nach §§ 45 ff. des Bundesbaugesetzes vorgesehen.

5.) Erschließungsmaßnahmen

Die Erschließung ist gesichert.
Für die Stadt fallen nur Unkosten bei einer eventuellen Verlängerung des Bürgersteiges im Bereich des Grundstückes für die geplante Stützpunktfeuerwehr an.

Aufgestellt: Usingen, den 3.4.1976

- Schmidt
Bau-Ingenieur